Ap 142/2/

1. Ausfertigung

Anschluß Blatt 1

8 Bebauungsplan Ap 142

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 9. 2. 1966

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt · 1

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 9. 8. 1966

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 13. 9. 1966

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 12. 9. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. 9. 1966

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 21. 11. 1966 bis 21. 12. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22. 12. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25. 7. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18. 3. 1971 - I B 3 - 125.4 (Dortmund Ap 142) genehmigt worden.

Essen, den 18. März 1971

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN“ - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 17 vom 30. 4. 71 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3. 5. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18.4.1967 Az.: 3-107-66

~~Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der [illegible] am gleichen Tage zugestimmt.~~

Der Verbandsdirektor

Essen, den 24.4.1967

Ltd. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25. 11. 1968 nach § 10 BBauG den Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung vom 24. 7. 1967 aufgehoben.

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7. 7. 1969 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 8. 7. 1969

Sondermann

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7. 7. 1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung - en - Nr. ① u. ② dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8. 7. 1969

Sondermann

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung - en - Nr. ① u. ② dieses Bebauungsplanes mit Begründung ~~hat~~ - haben - nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 28. 7. 1969 bis 28. 8. 1969 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 29. 8. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Für die Änderung Nr. ① u. ② gilt die BauNVO 1968

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 14. 12. 1970 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen die Änderung Nr. ② vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene Änderung Nr. ③ beschlossen.

Dortmund, den 15. 12. 1970

Sondermann

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14. 12. 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15. 12. 1970

Sondermann

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 142 und bildet mit dem Blatt 1 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

───	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
1: 83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
───	Baulinie
───	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
W	Walmdach
↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

▭	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
✝	Kirche
▲	Schule
✚	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
▭	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
───	Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

🟨	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
▯	Fernheizwerk

Grünflächen

🟩	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
∴	Parkanlage
+ +	Friedhof
▦	Dauerkleingarten
⬭	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

🟨	Flächen für die Landwirtschaft
🟩	Flächen für die Forstwirtschaft
▭	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
●—●—●	Baugebietsgrenze
▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

— — — —	gepl. Begrenzungslinien
	sonstige Planungen
───	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
───	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
● ● ● ●	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
───	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
───	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
***9704 N**

	96	97
06	N *9605 S	N *9705 S
05	N *9604 S	N *9704 S

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Höhenaufnahme

Stadt Dortmund
Benninghofen 3 · Berghofen 5 · 9 · 2 · 4

Unterlagen
1827 · 1878

Topographische Aufnahme
Grundriß: Hagelstange, b.g. V.T. VI. 1961
Höhe:

Gezeichnet: Hammerschmidt, Vt.A. VI. 1961
Geprüft: Minow, 30. 7. 65
Vermessungsoberinspektor
Berichtigungsstand:

Ap 142/2/T2

Ap 142/2/T1